



**(Corona Warn und Aktionsplan) Ampel für Besuche und Ausgang während Corona Pandemie – RLP -**

**Besuche in stationären Einrichtungen (es gilt das aktuelle Schutzkonzept der Einrichtung)**

Stufe	Neuinfektionen pro 100.000 EW einer Region innerhalb der letzten 7 Tage	Besuchsmöglichkeit	Ausgang	Besuch im Wohnbereich
1	< 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einweisung erfolgt über Aushänge die von den Besuchern zwingend einzuhalten sind.</li> <li>Besuche unter Einhaltung der AHA+L Regeln</li> <li>nur bei eigener Symptombefreiheit</li> <li>Nur mit MNS</li> <li>pro Kundin sind täglich 2 nahestehende Besucher<sup>1</sup> ohne zeitliche Einschränkung möglich</li> <li>Registrierung aller Besucher, Besuchsnachweise sind durch Besucher eigenständig durchzuführen</li> <li>stichpunktartige Kontrollen der AHA+L (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske + Lüften) Regelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Verlassen der Einrichtung für z.B. Spaziergänge, Einkauf und Café ist jederzeit möglich, dies ist auf dem Kontaktformular zu vermerken</li> <li>Besuche sind unter Einhaltung der AHA Regeln möglich</li> <li>Keine Quarantäne nach Ausgang</li> <li>Bei Verlassen der Einrichtung länger als 24 Stunden haben die Kunden für 7 Tage einen MNS zu tragen und am 7. Tag nach Rückkehr einen Test durchzuführen (gilt nicht für die Rückkehr aus dem Krankenhaus)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besuche im Kundinnenzimmer sind möglich Einzelzimmer ohne Anmeldung und im Doppelzimmer nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtung und Terminierung (ggf. Terminierung für einen Ausweich- und Besucherraum)</li> <li>Besuche in Gemeinschaftsräumen sind untersagt</li> <li>Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m auf das Notwendigste beschränken</li> <li>Bei palliativ und präfinal betreuten Kundinnen kann die Besucherzahl durch die Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung erhöht werden.</li> <li>Bei Geburtstagen kann die Besucherzahl überschritten werden, nach Terminierung kann der Besucherraum zur Verfügung gestellt werden, Gemeinsame Speiseneinnahme wie Kaffeetrinken ist nicht gestattet. MNS Pflicht während des gesamten Besuches.</li> </ul>
2	20-34	<p>wie Stufe 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>verstärkte Kontrollen der AHA+L (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske + Lüften) Regelungen</li> </ul>	Wie Stufe 1	Wie Stufe 1
3	35-49 Gefahrstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Pro Kundin sind 3 Besuche von maximal 2 Personen gleichzeitig in der Woche ohne zeitliche Begrenzung</b> nach vorheriger Absprache und Terminierung möglich, der Mindestabstand von 1,5m muss jederzeit eingehalten werden.</li> <li>Besucherliste ist durch die in Empfang nehmende Mitarbeiterin auszufüllen</li> <li>ansonsten wie Stufe 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgänge sind nach Abwägung der Risiken und Einhaltung der allgemein vorgegebenen Schutzmaßnahmen möglich. Die Einrichtung bietet hierzu Beratung an.</li> <li>Übernachtungen außerhalb der Einrichtung sind in Absprache möglich, nach Rückkehr erfolgt am ersten und am 7. Tag ein Test und die Kundin ist verpflichtet außerhalb des Zimmers einen MNS zu tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besuche bei mobilen Kundinnen im Besuchsraum mit Trennscheibe bzw. Besuchsbalkon</li> <li>Besuche bei bettlägerigen Kundinnen nach Absprache und Terminierung mit PDL/EL</li> <li>Bei palliativ betreuten Kundinnen kann die Besucherzahl durch die Einrichtungsleitung erhöht werden.</li> </ul>
4	>= 50 Alarmstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingangstüren schließen</li> <li><b>Besuche nicht möglich, es sind Handlungsanweisungen der Kreis- und Stadtverwaltung einzuholen.</b></li> <li><b>Ausnahmefälle (über die vom Land definierten Ausnahmefälle hinausgehend) von Besuchen definiert die Einrichtungsleitung</b></li> <li>Digitale Kommunikationsmedien anbieten</li> <li>Besucherliste ist durch die in Empfang nehmende Mitarbeiterin auszufüllen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgänge werden nach Möglichkeit vermieden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besuche nach Ankündigung in definierten Ausnahmefällen bei Kundinnen möglich, diese sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden<sup>2</sup></li> <li>Bei palliativ betreuten Kundinnen sind Besuche durch die Einrichtungsleitung zu ermöglichen</li> </ul>

<sup>1</sup> Ausnahme vom Besucherkreis: Neben Angehörigen und nahestehenden Personen dürfen auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte einer Kundin sowie andere Personen, die eine hoheitliche Aufgabe zu erfüllen haben, Fußpflegerinnen, Friseurinnen die Einrichtung betreten. Das bedeutet, dass die jeweilige Person tatsächlich eine Angelegenheit mit der entsprechenden Kundin regeln muss.

<sup>2</sup> Grundlage ist die Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020 gültig bis zum 31.10.2020

Übersicht der Kreise und kreisfreien Städte auf: [corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/](https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/)

Freigabe	Bearbeiter/innen	Änderungsstatus	Erstell-/Änderungsdatum	Seite
GF/ F. Kadereit	Freigabe und © durch den Kanton Zürich für die EVIM AH. Bearbeiter EVIM: Verhoeven, Ahlschwede-Ziegler, Schlag, Hommrich, Gabriel	0	15.10.2020	Seite 1 von 7